

Brugg, 29. Juni 2021

Produktionsreglement für SwissPrimPorc[®]

Zuchtbetrieb

1. Allgemeines

- a. SwissPrimPorc steht für Gourmet-Schweinefleisch von ausgewählten Schweinerassen. Das Programm SwissPrimPorc fördert eine Qualitätsschweinefleischproduktion mit Tieren ausgewählter Rassen, garantiert spezielle Haltings- und Fütterungsanforderungen und stellt entsprechende Kontrollen sowie eine lückenlose Rückverfolgbarkeit sicher.
- b. Markenschutz / Zusammenarbeit: SwissPrimPorc ist ein geschützter Markenname von Mutterkuh Schweiz und unter der Nummer ® 471073 beim Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum eingetragen. Das Markenprogramm SwissPrimPorc basiert auf einer Lizenzvereinbarung zwischen Mutterkuh Schweiz als Lizenzgeberin resp. Vertragspartnerin, PROVIMI KLIBA SA, VIANCO AG und TRAITAFINA AG als Lizenznehmer resp. Vertragspartner. Die Aufgabenteilungen und Verantwortungen sind in der Lizenzvereinbarung geregelt.
- c. Deklaration: Es gelten folgende Deklarationsbestimmungen



2. Bestimmungen für die Produktion

2.1. Rechtsgrundlagen

Der Tierhalter / die Tierhalterin hat sämtliche in der Schweiz gültigen und für die Produktion anwendbaren Gesetze, Verordnungen und deren Ausführungsbestimmungen sowie weiteren Rechtsgrundlagen einzuhalten. Nachfolgend sind einige für die Markenprogramme relevante Rechtsgrundlagen aufgeführt:

- Tierschutzgesetz (SR 455), Tierschutzverordnung (SR 455.1), Nutz- und Haustierverordnung (SR 455.110.1)
- Gewässerschutzgesetz (SR 814.20)
- Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1) und Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (SR 910.13)

- Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank (SR 916.404.1)
- Tierseuchenverordnung (SR 916.401)
- Futtermittelverordnung (SR 916.307) und Futtermittelbuchverordnung (SR 916.307.1)
- Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (SR 812.21), die Verordnung über die Bewilligung im Arzneimittelbereich (SR 812.212.1) und die Tierarzneimittelverordnung (SR 812.212.27)
- Lebensmittelgesetz (SR 817.0) und Lebensmittelverordnung (SR 817.02)
- Produktionsrichtlinie Schweine Qualitätsmanagement Schweizer Fleisch

Der Tierhalter / die Tierhalterin erklärt, die massgeblichen Vorschriften zu kennen und zu vollziehen. Die jeweils gültige Fassung kann bei der zuständigen Behörde bezogen werden. Über allfällige Änderungen der Rechtsgrundlagen hat sich der Tierhalter / die Tierhalterin selbstständig zu informieren.

2.2. Geltungsbereich

Auf der gleichen Produktionsstätte dürfen keine anderen Tiere der gleichen Gattung gehalten werden, welche die Anforderungen dieses Reglements nicht erfüllen. Die Produktion von SwissPrimPorc kann in Arbeitsteilung zwischen Zucht- und Mastbetrieb oder auf dem gleichen Betrieb stattfinden.

2.3. Betrieb

- Mitgliedschaft / Lizenzvertrag: Voraussetzung ist die Mitgliedschaft beim Schweizerischen Schweinegesundheitsdienst (SGD) und der Abschluss eines Unterlizenzvertrages mit PROVIMI KLIBA SA.
- Kontrolle: Der Tierhalter / die Tierhalterin beauftragt bei Mutterkuh Schweiz schriftlich die Betriebskontrollen und beantragt damit gleichzeitig die Teilnahme an den Markenprogrammen. Der Betrieb wird periodisch durch die von Mutterkuh Schweiz beauftragte Inspektionsstelle kontrolliert.
- Bewirtschaftung: Für SwissPrimPorc muss der Betrieb nach den Vorgaben des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) bewirtschaftet werden. Die entsprechenden Bestimmungen sind in der Direktzahlungsverordnung (DZV) geregelt.

2.4. Tiere

- Identifizierung: Die Tiere müssen in der Schweiz geboren und ununterbrochen auf anerkannten Betrieben gehalten worden sein. Die Ferkel müssen innert 30 Tagen nach der Geburt mit offiziellen TVD-Ohrmarken markiert werden.
- Abstammung: SwissPrimPorc basieren vorwiegend auf Kreuzungsferkeln. Die Muttertiere müssen den Rassen Schweizerisches Edelschwein (ES) oder Schweizerische Landrasse (LS) angehören oder eine Kreuzung dieser zwei Rassen sein. Für die Erzeugung von Mastjägern sind ausschliesslich Belegungen mit ESV-Ebern zugelassen. Zwecks Eigenremontierung sind vereinzelt reinrassige Anpaarungen möglich.
- Qualität: SwissPrimPorc-Produkte haben hohe Anforderungen bezüglich der Schlachtkörper- und Fleischqualität zu erfüllen. Der Tierhalter / die Tierhalterin hat alle qualitätsfördernden Massnahmen bezüglich Haltung, Fütterung und Gesundheit einzubeziehen.

- d. Haltung: SwissPrimPorc-Schweine sind nach den Bestimmungen der Tierwohlprogramme BTS und RAUS des Bundes (DZV) zu halten. Für BTS gilt eine Übergangsfrist bis 31.12.2018.

Kategorien für die Tierwohlprogramme	BTS		RAUS
Zuchteber über halbjährig			x
nicht säugende Zuchtsauen über halbjährig	x		x
säugende Zuchtsauen	x		
Abgesetzte Ferkel	x		
Remonten bis halbjährig und Mastschweine	x		x

- e. Hygiene und Sauberkeit: Die Tiere sind sauber zu halten, Liegeflächen korrekt einzustreuen und Stall- und Auslaufflächen regelmässig zu entmisten. Den Tieren muss permanent sauberes Trinkwasser zur Verfügung stehen.
- f. Eingriffe: Die Kastration der Ferkel muss während der ersten beiden Lebenswochen gemäss den gesetzlich zugelassenen Methoden erfolgen. Das Coupieren der Schwänze sowie das Abklemmen der Zähne sind verboten.
- g. Fütterung: Die Tiere müssen vorwiegend mit Mischfutter von PROVIMI KLIBA SA gefüttert werden. Als Beiprodukte der Lebensmittelverarbeitung dürfen Milchnebenprodukte sowie flüssige Weizenstärke eingesetzt werden. Futtermittel dürfen keine Spuren von gentechnisch veränderten Organismen enthalten, die anteilmässig über den futtermittelrechtlich festgelegten Höchstschwellen für unvermeidbare Verunreinigungen liegen. Soja darf ausschliesslich aus verantwortungsbewusstem Anbau stammen und hat die Kriterien des Soja-Netzwerkes Schweiz zu erfüllen.
- h. Gesundheit: Die Tiergesundheit ist in erster Linie durch natürlich vorbeugende Massnahmen in Haltung, Fütterung und Zucht zu fördern. Die Tiere sind regelmässig zu entwurmen. Ein vorbeugender Einsatz von Tierarzneimitteln ist nicht erlaubt. Der Medikamenteneinsatz unterliegt der Aufsicht des Bestandestierarztes. Alle auf dem Betrieb vorhandenen Tierarzneimittel müssen unmittelbar beim Bezug in einem Inventar aufgeführt werden. Sämtliche Behandlungen mit Tierarzneimitteln müssen im Behandlungsjournal lückenlos und laufend aktualisiert eingetragen werden.

Der Einsatz von sämtlichen Präparaten mit dem Wirkstoff PMSG ist für alle Einsatzgebiete verboten.

- i. Lebendtiertransport: Die Tiere sind für den Verlad rechtzeitig vorzubereiten und zu sortieren. Der Verlad und Transport hat ruhig und schonend zu erfolgen. Die Zuhilfenahme von Elektrotreibgeräten ist verboten. Transporteure und Schlachtbetriebe müssen die gesetzlichen Anforderungen für tierschutzkonforme Tiertransporte und Schlachtungen erfüllen. Chauffeure von gewerbsmässigen Transportunternehmen müssen bei einer vom BLV anerkannten Ausbildungsstätte eine fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung gemäss Verordnung des eidg. Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über Ausbildung in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren erfolgreich absolviert haben. Das Transportpersonal hat die Bestätigung jederzeit mitzuführen. Die Massnahmen der Branche sind einzuhalten.

3. Vermarktung

Zentrale Vermarktung: Die Jager werden mit einem Gewicht von 20 bis 30 kg LG vermittelt und direkt verrechnet.

4. Kontrollen

a. Kontrollorgane: Die Anerkennung für die SwissPrimPorc-Produktion erfolgt durch die von Mutterkuh Schweiz beauftragte und von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) akkreditierte Inspektionsstelle. **Die Kontrollen erfolgen i.d.R. unangemeldet.** Den Kontrollpersonen ist jederzeit freier Zugang zu den für die Kontrolle notwendigen Örtlichkeiten (Stallungen, Anlagen usw.), Unterlagen und Daten zu gewähren. Die Wegleitung für die Betriebsinspektion enthält Präzisierungen zu diesem Reglement und ist verbindlich.

b. Aufzeichnungen: Jeder Tierhalter / jede Tierhalterin ist für die Führung der Produktions- und Behandlungsjournale sowie des Tierarzneimittelinventars verantwortlich. Die zuchttechnischen Daten (Geburts- und Abstammungsdaten) sind gemäss Weisung der PROVIMI KLIBA SA zu erfassen und rechtzeitig weiterzuleiten. Zusätzliche Unterlagen und Aufzeichnungen können verlangt werden.

c. Offenlegung: Der Tierhalter / die Tierhalterin ist verpflichtet, den Kontrollorganen Einsicht in die Nachweise über die Einhaltung der Rechtsgrundlagen gemäss Kapitel 2.1. zu gewähren (insbesondere kantonale Kontrollberichte bzgl. ÖLN, RAUS, BTS etc.) und Beanstandungen oder behördliche Massnahmen bei Verstössen gegen diese Bestimmungen umgehend der Geschäftsstelle zu melden.

Mutterkuh Schweiz tauscht Informationen und Daten über die Anerkennungen für die Markenprogramme mit weiteren Labelorganisationen, z.B. Agriquali/QM-Schweizer Fleisch aus. Lizenzierte Tierversmittler haben Einsicht in BeefNet (Betriebsadresse, Berechtigungen für Markenprogramme, Stallplätze, aktuelle Tierzahlen, Betriebscodes).

d. Informationen und Daten: Mutterkuh Schweiz kann Daten für produktionstechnische und administrative Auswertungen an Dritte weitergeben.

Alle erhobenen bzw. erlangten Informationen und Daten, welche nicht öffentlich zugänglich oder allgemein bekannt sind, werden von Mutterkuh Schweiz vertraulich behandelt und nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben. Es gilt zudem die Datenschutzerklärung von Mutterkuh Schweiz. Akkreditierte Kontrollorganisationen, die Kontrolltätigkeiten wahrnehmen, erhalten Zugang zu denjenigen Informationen und Daten, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

e. Melderecht: Mutterkuh Schweiz kann Verstösse gegen die anwendbaren Vorschriften gemäss Kapitel 2.1. den zuständigen Stellen (z.B. kantonale Behörden, Agriquali/QM-Schweizer Fleisch) melden. Zur Sicherstellung der Information von möglichen Abnehmern kann Mutterkuh Schweiz im Falle von Liefersperre oder Ausschluss die nötigen Angaben den lizenzierten Tierversmittlern und zuständigen Organisationen melden.

5. Massnahmen bei Verstössen

a. Sanktionsbestimmungen: Das Nichteinhalten der Bestimmungen des Produktionsreglements führt bei der Erstkontrolle zur Nicht-Aufnahme in die Markenprogramme und bei Folgekontrollen zu Sanktionen. Die Sanktionen werden durch Mutterkuh Schweiz bestimmt und durch die Inspektionsstelle ausgesprochen und in Kraft gesetzt. Sie sind in der sogenannten Sanktionsliste aufgeführt. Die Sanktionsstufen sind:

b. Sanktionsstufen: Die Sanktionsstufen sind:

- befristete Anerkennung: Verwarnung inkl. Fristsetzung zur Behebung des Mangels, kostenpflichtige Nachkontrolle nach Ablauf der Frist.
- Liefersperre: Eine Liefersperre dauert mindestens 6 Monate. Eine allfällige Nachkontrolle erfolgt nur auf Antrag des Tierhalters / der Tierhalterin.
- Ausschluss: Ausgeschlossene Betriebe müssen die Bestimmungen für Neueinsteiger erfüllen. Eine Nachkontrolle wird frühestens 6 Monate nach Ausschluss und nur auf Antrag des Tierhalters / der Tierhalterin durchgeführt.

Eine Kumulierung von drei und mehr Verstössen führt i.d.R. zur Verschärfung der Sanktion.

c. Wiederholungsfall: Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn der gleiche oder analoge Mangel oder das gleiche oder analoge Fehlverhalten bereits in einer der drei vorangehenden Kontrollkampagnen beim gleichen Tierhalter/bei der gleichen Tierhalterin festgestellt wurde. Nicht eingehaltene Fristen können bereits innerhalb einer Kontrollkampagne als Wiederholungsfall gelten (z.B. Mangel zum gesetzten Termin nicht behoben). Im Wiederholungsfall wird i.d.R. die nächsthöhere Sanktionsstufe ausgesprochen.

d. Rekurse: Ist der Tierhalter / die Tierhalterin mit dem Vorgehen oder den Ergebnissen der Inspektion nicht einverstanden, kann er / sie innert **fünf Arbeitstagen** nach dem Inspektionsbesuch schriftlich und begründet bei der Inspektionsstelle Rekurs einreichen. Gegen die Entscheide der Inspektionsstelle kann innert **10 Arbeitstagen** schriftlich und begründet bei der Rekursdelegation von Mutterkuh Schweiz (Postadresse der Geschäftsstelle von Mutterkuh Schweiz) rekuriert werden. Sie ist das letztinstanzliche Gremium zur Behandlung von Rekursen. Rekurse gegen Sanktionen haben keine aufschiebende Wirkung. Es können keine Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden. Der Vorstand wird über Rekursentscheide informiert.

e. Gerichtsort: Streitigkeiten aus diesem Reglement sind von den Gerichten am Sitz von Mutterkuh Schweiz auszutragen.

6. Gültigkeit

Inkraftsetzung: Inkraftsetzung: Der Vorstand hat am 29.06.2021 dieses Reglement beschlossen. Es tritt auf den 1.01.2022 in Kraft. Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 11.11.2016.

Weitergehende Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement sind separat geregelt.